

BUNDESGERICHTSHOF

IV 2B 335/67B E S C H L U S S

in der Entschädigungsache

der Frau Joyce Ornel R. [REDACTED] geb. R. [REDACTED],
[REDACTED] Drive, S. [REDACTED], Cal. [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED].
[REDACTED] -

gegen

das Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister des Innern,
Hannover, Lavesallee 6,

Beklagten und Beschwerdegegner.

zur

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ancher und der Bundesrichter Johannsen, Naab, Dr. Graf und von der Mühlen in der Sitzung vom 27. September 1967 beschlossen:

Die sofortige Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Celle vom 7. Dezember 1966 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Gerichtliche Gebühren und Auslagen werden für das Beschwerdeverfahren nicht erhoben.

Das angefochtene Urteil beruht allein auf dem vom Berufungsgeriicht getroffenen tatsächlichen Feststellungen. Nachfragen sachlich-rechtlicher oder verfahrensrechtlicher Art, die eine über den entschiedenen Fall hinausreichende grundsätzliche Bedeutung haben, sind nicht zu entscheiden. Die sofortige Beschwerde greift das Urteil nur mit Verfahrenswegen an, denen keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Abgesehen davon lag es im Ermessen des Berufungsgeriichts, ob es sich in voller Umfang dem Gutachten des Sachverständigen jederer anschließen wollte oder ob es in einzelnen Punkten dem Gutachten des Sachverständigen Dr. Kiedererüber dem Vorrang gab. Auch der Sachverständige jederer hat ausgeführt, daß das Syndrom bei der Klägerin seit 1960 nur noch latent vorhanden sei, d.h., daß seitdem bei ihr nur noch die immunstitutionell bedingte krankhafte Anlage besteht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

108

Das angefochtene Urteil weicht auch nicht von der Rechtsprechung des erkennenden Senats ab. Wie der Senat in seinem Beschluss vom 8. Februar 1967 - IV ZB 634/66 - (Rw 1967, 281) entschieden hat, weicht das Urteil eines Oberlandesgerichts nicht schon dann von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs im Sinne des § 219 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO ab, wenn das Berufungsgericht in dem dem Urteil zugrundeliegenden Verfahren gegen verfahrensrechtliche Normen in einer Weise verstoßen hätte, die in anderen beim Bundesgerichtshof anhängig gewesenen Fällen dann geführt hat, daß das hierauf beruhende Urteil aufgehoben wurde.

Die unbegründete sofortige Beschwerde muß auch nach mit der Kostenfolge aus §§ 209, 225 Abs. 1 ZPO, § 97 zurückgewiesen werden.

Acker

Johannsen